

DSGVO: Eine Orientierung für die Fachbereiche und Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Rollstuhlsportverbands e.V. (DRS)

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sorgt aktuell für viel Wirbel. Als DRS versuchen wir für unsere ehrenamtlichen Leiter der Fachbereiche und Arbeitsgemeinschaften eine Orientierung zu bieten.

Eine gute Orientierung mit vielen Informationen bietet unter anderem die Webseite „Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen“:
<https://www.ldi.nrw.de>

Folgend Informationen um sich bei der Umsetzung der DSGVO besser orientieren zu können.

Grundsatz der DSGVO ist das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt:

Auch unter der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gilt das Rechtsprinzip „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“. Das heißt grundsätzlich ist die Verarbeitung personenbezogener Daten (pbD) verboten, es sei denn es liegt eine rechtliche Grundlage als Legitimation der Datenverarbeitung vor. In der DSGVO wird die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung in Artikel 6 geregelt.

Das liest sich, als ob gar keine Daten von Personen verwenden werden dürfen. Dem ist nicht so. Es gibt Ausnahmen, gerade auch im Hinblick auf die Mitgliedschaft in einem Verein / Verband. Die Mitgliedschaft in einem Verein / Verband kann man mit einem „Vertragsverhältnis“ vergleichen, bei welchem Daten ausgetauscht werden dürfen.

Grundsätzlich gilt zu beachten: Nur so viele Daten verwenden wie wirklich notwendig (Datenminimierung). Die Daten müssen dem Zweck entsprechend genutzt werden.

Eckpfeiler / Gut zu wissen / Häufig verwendete Bezeichnungen

Was sind personenbezogene Daten (pbD)?

Dazu gehören unter anderem: Name, Alter, Familienstand, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, Konto-Kreditkartennummern. Auch Fotos, Videos oder Tonaufnahmen können pbD enthalten.

Was bedeutet „Berechtigtes Interesse“?:

Ein berechtigtes Interesse an Daten/Informationen liegt zum Beispiel dann vor, wenn der Veranstalter einer Deutschen Meisterschaft auch jeweils das Geburtsjahr der Teilnehmer benötigt, da es eine Einteilung nach Altersklassen (Erwachsene, Jugend) gibt. Die Info zum Alter der Teilnehmer dient demnach dem Zweck, die Veranstaltung entsprechend umsetzen zu können.

Informationspflicht:

Erklärt am Beispiel einer Mitgliedschaft in einem Verein. Eine Mitgliedschaft in einem Verein kann einem „Vertragsverhältnis“ entsprechen. Somit besteht ein berechtigtes Interesse des Vereins an den Daten dieser Person (Name, Anschrift etc.). Für eine Mitgliedschaft einer Person in einem Verein ist es zwangsläufig notwendig, dass der Verein Daten von dieser Person erhebt. In diesem Fall muss der Verein die Person über die Verwendung der Daten informieren und benötigt keine Einwilligung.

Einwilligung:

Im Gegensatz zur Informationspflicht („reine Information“) geht die Einwilligung ein Schritt weiter. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Daten an Dritte weitergegeben werden sollen und diese Weitergabe dann nicht mehr dem ursprünglichen Zweck entspricht. Umgesetzt wird dies oft durch das Ankreuzen eines Kästchens auf einem Formular. Beispiel: Fachbereich XY veranstaltet einen Lehrgang. Förderer des Lehrgangs ist Firma XZ, welche zum Ziel hat, den Teilnehmern bestimmte Sportmaterialien zu verkaufen. Die pbD der Teilnehmer dürfen nicht ohne Einwilligung an die Firma XZ weitergegeben werden. Hier reicht die Informationspflicht nicht, es bedarf einer Einwilligung der Personen (Ankreuzen eines Kästchens).

➔ Konkretes Beispiel: Informationspflicht oder doch Einwilligung notwendig?

Fachbereich XY veranstaltet einen Lehrgang. Die Übernachtung findet im Hotel XZ statt und wird über den Fachbereich organisiert und gebucht. Für die Weitergabe der Daten durch den Fachbereich an das Hotel bedarf es keiner Einwilligung, eine Information an die betroffenen Personen reicht aus. Grund: Die Übernachtung dient dem Zweck zur Durchführung des Lehrgangs.

Im Folgenden eine Übersicht was die DSGVO für bestimmte Bereiche bedeutet.

1. Webseite eines Fachbereichs

Hiermit ist die „eigene“ Webseite des Fachbereichs gemeint und nicht die Unterseite auf der DRS Webseite. Grundsätzlich gilt es die Webseite zu prüfen.

- Datenschutzerklärung: Passus zum Thema Datenschutz (siehe Webseite des DRS) auf der eigenen Webseite des Fachbereichs einbauen. Verweis dazu, dass dieser Fachbereich ein Teil des DRS ist. Verlinkung zum DRS. Zusätzlich noch: Verantwortlich für den Inhalt auf der eigenen Webseite: Name des Verantwortlichen.
- Sollten Cookies verwendet werden, Einwilligung einholen (mit Kästchen).

2. Facebook Seite des Fachbereichs

Jeder Fachbereich ist Teil des DRS, daher muss auch auf der „eigenen“ Facebook-Seite des Fachbereichs im Impressum etwas zum DRS zu finden sein. Ähnlich wie bei der „eigenen“ Webseite den Zusatz: Verantwortlich für den Inhalt auf dieser Facebook-Seite: Name des Verantwortlichen. Zur Orientierung: Facebook Seite des DRS anschauen. Grundsätzlich gilt es die Facebook Seite zu prüfen.

3. Fachbereichsordnung

Passus zum Datenschutz in der Fachbereichsordnung: *§ Der Fachbereich XY verpflichtet sich zum rechtskonformen Umgang mit personenbezogenen Daten gem. EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie Bundesdatenschutzgesetz (BDSG n. F.).*

4. E-Mail-Verkehr

E-Mail Adressen können auch pbD sein, daher gilt es auch mit diesen Adressen verantwortlich umzugehen. Wenn Emails an einen größeren Verteiler verschickt werden, dann sollten diese sichtbaren E-Mail Adressen auch öffentlich sein, bzw. den Empfängern bereits untereinander bekannt sein und somit der gewählte für alle Empfänger sichtbare Verteiler auch dem Zweck der Sache dienen.

- Keine Weiterleitung von E-Mails und E-Mail Adressen an Dritte bzw. x-beliebige, wenn es nicht dem ursprünglichen Zweck dient bzw. es kein berechtigtes Interesse gibt.
- Größere Email-Verteiler vermeiden, bei denen jede Emailadresse gesehen werden kann: Alternative: Empfänger in Blindkopie setzen. Dies gilt zum Beispiel wenn ein großer Verteiler angeschrieben wird von Personen, welche keine öffentlichen Emailadressen haben.

5. Nutzung von WhatsApp:

Die Nutzung von WhatsApp ist unter DSGVO Gesichtspunkten zu unterlassen. Die Gründe dafür: Die Daten werden von WhatsApp an den Mutterkonzern Facebook (ohne Einwilligung) weitergegeben. Des Weiteren greift WhatsApp auf sämtliche Kontaktdaten des Verwenders zu und erhält auf diese Weise Zugang zu Kontaktdaten von Personen, die selbst nicht Nutzer von WhatsApp sind.

6. Veranstaltung einer DRS Veranstaltung (Wettkampf, Lehrgang)

Beispiel: In verschiedenen Sportarten fungiert der DRS (im Konkreten oftmals der jeweilige Fachbereich) als Veranstalter einer Deutschen Meisterschaft. Vor diesem Hintergrund ist auch der Veranstalter zusammen mit dem Ausrichter (z.Bsp. DRS Verein) für die Veranstaltung mitverantwortlich. Da eine Deutsche Meisterschaft eine öffentliche Veranstaltung ist, muss der Teilnehmer auch davon ausgehen, dass eventuell über ihn berichtet wird, bzw. Bilder gemacht werden. Unter DSGVO Gesichtspunkten gilt es unter anderem zu beachten:

- Infos zum Datenschutz in der Ausschreibung.
- Aushang (Plakate) am Veranstaltungsort zur DSGVO.
- Teilnehmerlisten: Auch hier gilt der Grundsatz nur so viele Daten zu verarbeiten wie notwendig. Beispiel: Geburtsjahr anstelle des kompletten Geburtsdatums.
- Meldeformular: Auch hier gilt das Ziel der Datenminimierung. Die Angabe der Wettkampflasse / Starterklasse auf dem Meldeformular lässt Rückschlüsse auf die Art und Schwere der Behinderung zu. Jedoch dient diese Info dem Zweck der Durchführung der Veranstaltung und ist somit konform mit der DSGVO, somit besteht ein berechtigtes Interesse.

7. Daten zur Behinderung

Hier wird von besonderen Kategorien von pbD gesprochen. Im Sinne des Datenschutzrechts sind dies Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Dazu gehören auch die Angaben zur Behinderung. Im Vergleich zu den „normalen“ pbD sind diese besonderen Kategorien von pbD auch besonders schützenswert.

Datenschutzbeauftragter beim Deutschen Rollstuhl-Sportverband:

Andreas Escher, c/o BG Klinikum Hamburg, Bergedorferstr. 10, 21033 Hamburg,
Tel.: 040 – 7306 1369, Email: andreas.escher@rollstuhlsport.de